

Allgemeine Servicebedingungen, Stand 01/2021

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich; Begriffe

- 1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „Servicebedingungen“) gelten für alle anlagen- und maschinenbezogenen Serviceleistungen (nachfolgend „Serviceleistungen“) zwischen der Weckenmann Anlagentechnik GmbH & Co. KG. (nachfolgend: „WECKENMANN“) und dem Besteller.
- 1.2 Als Serviceleistungen in diesem Sinne gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, die regelmäßige Wartung der Maschine, die After-Sales-Betreuung inklusive Bereitstellung einer Hotline, Produktionsbegleitung und Produktionsoptimierung, die Instandsetzungen nach Ablauf der Gewährleistung sowie die Pflege und der Support in Bezug auf von WECKENMANN geliefert Software.
- 1.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Serviceleistungen je nach ihrer konkreten Ausgestaltung einerseits als Dienstleistungen im Sinne von § 611 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Dienstleistung“), andererseits als Werkleistung im Sinne von § 631 Abs. 1 BGB (nachfolgend: „Werkleistung“) zu qualifizieren sein können. Für die Einordnung als Dienst- oder Werkleistung kommt es grundsätzlich entscheidend darauf an, ob nur die Tätigkeit an sich oder ein konkreter Erfolg geschuldet ist.
- 1.4 Diese Servicebedingungen gelten in Bezug auf Serviceleistungen ausschließlich, und zwar auch für den Fall, dass sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.5 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Servicebedingungen, die zwischen WECKENMANN und dem Besteller in Bezug auf die Serviceleistungen getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.6 Rechte, die WECKENMANN nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Servicebedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Serviceangebote von WECKENMANN werden auf der Grundlage von Kundenanfragen erstellt. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine Bestellung erst verbindlich, wenn sie von WECKENMANN durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von WECKENMANN auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für WECKENMANN nicht verbindlich.
- 2.3 WECKENMANN behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Leistungsumfang; Servicetermine; Verzug

- 3.1 Die detaillierte Beschreibung von Art und Umfang der von WECKENMANN zu erbringenden Serviceleistungen erfolgt in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Änderungen der Serviceleistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von WECKENMANN in Textform.
- 3.2 Änderungen der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.3 WECKENMANN entscheidet, welches Servicepersonal von WECKENMANN zur Erfüllung und Abwicklung der Serviceleistungen eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. WECKENMANN ist ferner berechtigt, die Serviceleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des Bestellers dem nicht entgegenstehen.
- 3.4 Die Vereinbarung eines festen Zeitpunkts für die Fertigstellung der Serviceleistung (nachfolgend: „Servicetermin“) bedarf der Textform.
- 3.5 Die Einhaltung des Servicetermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Der Besteller hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass WECKENMANN zu den vereinbarten Serviceterminen die vertraglich geschuldeten Serviceleistungen reibungslos erbringen kann. Falls die Serviceleistungen durch vom Besteller zu vertretende Ursachen verzögert werden, kann WECKENMANN dem Besteller den zusätzlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden von Seiten des Bestellers ist hiernach ausgeschlossen.
- 3.6 Soweit kein Servicetermin vereinbart wurde, stellen Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- 3.7 Vereinbarte Servicetermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Serviceleistung zur Abnahme durch den Besteller bereit ist bzw., sofern die Serviceleistung als Dienstleistung zu qualifizieren ist, wenn bis zu ihrem Ablauf die geschuldete Tätigkeit beendet ist.

Ist die Nichteinhaltung eines Servicetermins auf höhere Gewalt und andere von WECKENMANN nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von WECKENMANN betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Servicefristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die WECKENMANN und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 60 Tage an, steht beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht bzw., sofern die Serviceleistung als Dienstleistung zu qualifizieren ist, ein Kündigungsrecht zu. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen mangels Verschulden ausgeschlossen.

4. Abnahme; Gefahrübergang

- Sofern und soweit die Serviceleistung eine Dienstleistung zum Gegenstand hat, hat eine Abnahme nicht zu erfolgen. Sofern und soweit die Serviceleistung eine Werkleistung zum Gegenstand hat, haben nach Beendigung der Serviceleistungen eine Abnahmeprüfung und sodann eine Abnahme stattzufinden. Diesbezüglich geltend die folgenden Bestimmungen:
- 5.1 Durch die Abnahmeprüfung soll ermittelt werden, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Hierzu teilt WECKENMANN dem Besteller die Abnahmebereitschaft des Werkes in Textform mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.
 - 5.2 Der Besteller trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. WECKENMANN trägt alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen.
 - 5.3 Der Besteller stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei den Prüfungsvorbereitungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
 - 5.4 Hat der Besteller eine Mitteilung gemäß Ziffer 5.1 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.3 nicht nach oder verhindert er auf andere Weise die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung von WECKENMANN angegeben ist.
 - 5.5 Die Abnahmeprüfungen werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
 - 5.6 WECKENMANN erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen und übersendet dieses dem Besteller. Der Besteller ist sodann verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen die Abnahme zu erklären oder etwaige Mängel zu rügen. Lässt der Besteller diese Frist verstreichen, ohne eine entsprechende Erklärung abzugeben, gilt die Serviceleistung als abgenommen und es können keine Einwände mehr gegen die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls erhoben werden.
 - 5.7 Bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
 - 5.8 Die Serviceleistung gilt außerdem als abgenommen, sofern und soweit die Abnahmeprüfungen gemäß Ziffer 5.4 als erfolgreich durchgeführt gelten. Die Serviceleistung gilt spätestens dann als abgenommen, wenn die Anlage / Maschine kommerziell eingesetzt wird.
 - 5.9 Die Verpflichtung von WECKENMANN zur Erbringung von Serviceleistungen ist mit der Abnahme des Werkes erfüllt. Mit der Abnahme geht außerdem die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Besteller über. Etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

5. Preise

- 5.1 Sofern und soweit die Parteien für die Serviceleistung keinen Pauschalpreis vereinbaren, werden die Serviceleistungen nach der angefallenen Zeit (nachfolgend: „Arbeitsaufwand“) abgerechnet. Die Preise für die Serviceleistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von WECKENMANN, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Sofern und soweit WECKENMANN Serviceleistungen entsprechend Ziffer 3.3 durch Subunternehmer erbringen lässt, einigen sich die Parteien gesondert über die Vergütung.
- 5.2 Sofern und soweit die Parteien für die Serviceleistung einen Pauschalpreis vereinbart haben, ergibt sich dieser aus der Auftragsbestätigung.
- 5.3 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern und soweit die Parteien für die Serviceleistung einen Pauschalpreis vereinbart haben und nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Besteller die Zahlung des Bruttopreises bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle wie folgt an WECKENMANN zu leisten:
 - 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung durch WECKENMANN beim Besteller;
 - 50 % nach vollständiger Erbringung der Serviceleistung, sofern und soweit die Serviceleistung als Dienstleistung zu qualifizieren ist, bzw. nach Abnahme, sofern und soweit die Serviceleistung als Werkleistung zu qualifizieren ist.
- 6.2 Für den Fall, dass die Serviceleistungen entsprechend Ziffer 5.1 gesondert nach dem Arbeitsaufwand abgerechnet werden und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung für die Serviceleistungen nach vollständiger Leistungserbringung bzw. – sofern Serviceleistungen eine Werkleistung zum Gegenstand haben – nach Abnahme und entsprechender Inrechnungstellung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. In diesem Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die wöchentliche Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag beträgt 37,5 Stunden, anteilig pro Tag 7,5 Stunden. Ohne weitere Rücksprache werden zwei (2) Überstunden pro Tag akzeptiert. Rüstzeit im Werk, Reisezeit und Wartezeit wird zur Arbeitszeit gerechnet.
 - b) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich jeglicher Nebenkosten. Sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Montageleistung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.
 - c) Nebenkosten sind unter anderem Reisekosten. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Mautgebühren, Parkgebühren, Visagebühren und Übergepäck. Reisekosten werden gemäß der jeweils gültigen Reisekostenliste abgerechnet.
 - d) Wartezeiten während der Reise gelten als Reisezeiten.
 - e) Die Servicemitarbeiter von WECKENMANN haben mindestens alle 4 Wochen Anspruch auf bezahlte Familienheimfahrten. Unabhängig davon haben sie an Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie bei Krankheit und Todesfällen einen Anspruch auf bezahlte Familienheimfahrten. Der Anspruch auf bezahlte Familienheimfahrten besteht außerdem aufgrund nicht erfüllter Mitwirkung des Bestellers nach Ziffer 0 dieser Verkaufsbedingungen, sofern dadurch die Leistungserbringung nachhaltig unterbrochen wird.
 - f) Übernachtungen werden pauschal mit EUR 65,00 abgerechnet. WECKENMANN behält sich das Recht vor, höhere Aufwendungen gegen Nachweis zusätzlich abzurechnen. Den Servicemitarbeitern ist ein mittlerer Unterbringungs- und Verpflegungsstandard zuzubilligen (Einzelzimmer mit Dusch- und Waschgelegenheit/WC).

- 6.3 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn WECKENMANN über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch WECKENMANN gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist WECKENMANN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist WECKENMANN berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen.
- 6.6 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.7 WECKENMANN ist berechtigt, abweichend von Ziffer 6.1 noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von WECKENMANN durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von WECKENMANN verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von WECKENMANN bestehen.
- 7. Werkzeug, Servicehilfsmittel**
- 7.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Werkzeuge oder Servicehilfsmittel von WECKENMANN gestellt.
- 7.2 Werden ohne Verschulden von WECKENMANN die nach Ziffer 7.1 gestellten Werkzeuge oder Servicehilfsmittel auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von WECKENMANN in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind in jedem Falle Schäden, die auf normaler Abnutzung beruhen.
- 8. Serviceberichte**
- Die Servicemitarbeiter von WECKEMANN dokumentieren ihren Arbeitsaufwand in Serviceberichten. Die Serviceberichte dienen als Grundlage für die Abrechnung gemäß Ziffer 5.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Serviceberichte wöchentlich gegenzuzeichnen. Etwaige Einwände sind unverzüglich vorzubringen und auf dem Servicebericht zu vermerken. Mit vorbehaltloser Gegenzeichnung des Serviceberichts gilt dieser als genehmigt.
- 9. Arbeitssicherheit**
- 9.1 WECKENMANN wird bei der Ausführung der Serviceleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so hat WECKENMANN Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzlich, nicht gesetzlich geregelte Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Ort der Serviceleistung sind von WECKENMANN nur zu beachten, wenn sie vom Besteller zuvor entsprechend Ziffer 9.2 bekannt gemacht und von WECKENAMNN schriftlich anerkannt wurden.
- 9.2 Dem Besteller obliegt es, WECKENMANN schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Ort der Serviceleistung zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung des Servicepersonals von WECKENMANN vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Servicepersonals vorsehen, sind diese WECKENMANN zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Der Besteller hat seinerseits die am Ort der Serviceleistung bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von WECKENMANN zu treffen.
- 9.4 Der Besteller berichtet WECKENMANN unverzüglich über Verstöße des Servicepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit WECKENMANN den Zutritt zum Ort der Serviceleistung verweigern.
- 9.5 Sollten eine oder mehrere der am Ort der Serviceleistung durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat WECKENMANN das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. WECKENMANN ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Servicepersonal vom Ort der Serviceleistung abzuziehen. Ein solcher Fall ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen die ihm nach Ziffer 9.3 obliegende Pflichten verstößt.
- 9.6 Sämtliche Kosten, die WECKENMANN direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gem. Ziffer 9.5 zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

10. Mitwirkung des Bestellers

- 10.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Leistungserbringung auf seine Kosten zu unterstützen.
- 10.2 Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung (nachfolgend: „Mitwirkungshandlungen“) verpflichtet, sofern und soweit die entsprechenden Leistungen im Einzelfall für die Erbringung der Serviceleistung durch WECKENMANN erforderlich sind und nicht ausdrücklich durch WECKENMANN angeboten werden.
- 10.3 Als Mitwirkungshandlungen gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:
- Sicherstellung einer geschlossenen, trockenen und zugfreien Arbeitsstätte mit einer Temperatur von mindestens 0°;
 - Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit;
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Gas und Sauerstoff einschließlich der erforderlichen Anschlüsse in max. 20 m Entfernung vom Serviceort;
 - Bereitstellung aller Geländer, Schutzzäune, Lichtschranken, Absperrungen und Zugangssicherungen;
 - Bereitstellung notwendiger, ebenerdiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals in der Nähe des Serviceortes (max. Entfernung Umkreis 100 m);
 - Bereitstellung eines beheizten bzw. klimatisierten Sanitär- und Aufenthaltsraum für die Servicemitarbeiter;
 - Schutz der Servicestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Servicestelle.
 - Geeignete Zufahrt zum Ort der Serviceleistung;
 - Vermittlung bzw. Bereitstellung eines Dolmetschers, sofern die Serviceleistung im Ausland erbracht wird;
 - Einholung von Genehmigungen und Zulassungen, die für die Ausführung der Serviceleistungen im Rahmen des Serviceablaufplanes erforderlich sind; dazu zählen auch eventuell erforderliche Genehmigungen für Überstunden sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten;
 - Rücktransport von eventuell bereitgestellten Servicehilfegeräten (z.B. Transporthaken, Klauen, Transportgestelle) und Entsorgung von Verpackungsmaterialien, Abfällen und Werkstoffen;
 - Rechtzeitige Verfügbarkeit der Anlagen- und Maschinenbediener zur ausführlichen Einweisung;
 - Bereitstellung eines leistungsfähigen Breitbandinternet-anschlusses mit mindestens 3 Mbit bis zum Hauptschaltschrank/Schaltschrankraum der Maschine/Anlage entsprechend den Angaben von WECKENMANN zum Zwecke der Fernwartung;
 - Bereitstellung eines Remote-Zugriffs auf die Software für WECKENMANN, sofern vereinbart;
 - Unverzügliche Benachrichtigung über jeden vermuteten Fehler der Software und Bereitstellung aller Informationen, die für die Beseitigung des Fehlers durch WECKENMANN erforderlich sein können (dies umfasst, sofern verfügbar, ein dokumentiertes Beispiel für den Fehler oder ausreichende Informationen, welche WECKENMANN eine Rekonstruktion des Fehlers ermöglichen).

11. Mängelansprüche; Schadensersatz

- Sofern und soweit die Serviceleistung als Dienstleistung zu qualifizieren ist, haftet WECKENMANN für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern und soweit die Serviceleistung eine Werkleistung zum Gegenstand hat, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 11.1 Sofern nicht nachfolgend anderweitig geregelt, leistet WECKENMANN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die mangelfreie Ausführung der Serviceleistungen.
- 11.2 Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, nicht vermeidbaren Abweichungen zum Auftragsinhalt der Serviceleistungen.
- 11.3 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WECKENMANN unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WECKENMANN nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WECKENMANN auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs entsprechend Ziffer 5.95.9. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruht. Die unbeschränkte Haftung von WECKENMANN für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.
- 11.5 Der Besteller kann gegenüber WECKENMANN keine Gewährleistungsrechte oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern er gegen die ihm nach Ziffer 0. obliegenden Mitwirkungspflichten verstößt. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Mangel ist. Eine Umkehr der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 11.6 Soweit die Schadensersatzhaftung von WECKENMANN gemäß dieser Ziffer 11. oder nach dem Gesetz ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WECKENMANN.
- 11.7 Gewährleistungsansprüche gegenüber WECKENMANN dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.
- 11.8 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 11. entsprechend.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Besteller wegen einer Serviceleistung geltend, wird der Besteller WECKENMANN darüber unverzüglich informieren und WECKENMANN soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Besteller WECKENMANN jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Besteller WECKENMANN sämtliche erforderlichen Informationen möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen überlassen. WECKENMANN wehrt die Ansprüche des Dritten ggf. auf eigene Kosten ab und wird den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten, einschließlich Anwaltskosten in angemessener Höhe, und durch die Schutzrechtsverletzung verursachten Schäden freistellen.
- 12.2 Soweit Schutzrechte Dritter verletzt sind, kann WECKENMANN nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass WECKENMANN (i) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Bestellers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder (ii) die schutzrechtsverletzende Serviceleistung ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen ändert, oder (iii) die schutzrechtsverletzende Serviceleistung ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen austauscht, sodass deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) eine neue Serviceleistung erbringen, bei deren vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

13. Rücktritt / Kündigung

- 13.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WECKENMANN unbeschadet sonstiger vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 13.2 WECKENMANN ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt bzw. Kündigung berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 13.3 Sofern und soweit die Serviceleistung als Werkleistung zu qualifizieren ist, ist eine Kündigung des Bestellers abweichend von § 649 Satz 1 BGB nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Besteller unzumutbar machen. Im Falle einer Kündigung wird abweichend von § 649 Satz 3 BGB vermutet, dass WECKENMANN 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über WECKENMANN zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 14.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

15. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WECKENMANN und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen (IPR) sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

16. Gerichtsstandvereinbarung

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist STUTTGART (für amtsgerichtliche Verfahren AG Stuttgart in 70190), wenn der Besteller,
- Kaufmann ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- WECKENMANN ist auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.
- 16.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WECKENMANN möglich.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von WECKENMANN ist der Sitz von WECKENMANN.
- 16.4 Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern.